

Teilnahmebedingungen für Ferienmaßnahmen

Gültig für alle Ferienmaßnahmen im Jahr 2025

§ 1 Reservierungsbestätigung

Die nach dem Abschicken des Reservierungsformulars automatisch zugesandte Reservierungsbestätigung gilt nicht als Platzzusage. Erst wenn der Teilnahmebeitrag vollständig bei der Stadt Hanau beglichen wurde gilt die daraufhin versendete Bestätigungsemail als Platzzusage.

§ 2 Begleichung des Teilnahmebeitrages

Nach der Platzreservierung erhalten Sie eine automatisch generierte Email mit allen Informationen zum Teilnahmebeitrag. Der Teilnahmebeitrag ist innerhalb von 10 Werktagen zu überweisen. Sollte das Geld innerhalb dieser Zeit nicht bei der Stadt Hanau eingehen verfällt die Platzreservierung.

§ 3 Änderung von Anmeldungen

Nach bestätigter Anmeldung besteht kein Anspruch auf den Wechsel des in der Ferienmaßnahme vorgegeben Teilnahmezeitraumes oder des Standortes.

§ 4 Übertrag von Plätzen

Die Übertragung von Plätzen auf andere Personen als in der Anmeldung angegeben ist nicht möglich.

§ 5 Rücktritt

Bis zum 31.05.2025 können Plätze kostenfrei storniert werden.

Bei Abmeldungen/Stornierungen zwischen dem 01.06. bis zum 30.06.2025 werden 50 % des Teilnahmebeitrags erstattet.

Bei Abmeldungen ab dem 01.07.2025 ist eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags nur durch das Vorlegen eines ärztlichen Attests möglich. Siehe hierzu Teilnahmebedingungen § 6.

Sollte eine Abmeldung nach diesen Zeitpunkten eintreffen, wird eine Erstattung nicht mehr gewährt.

Die Abmeldung muss in schriftlicher Form oder per E-Mail (ferienspiele@hanau.de), erfolgen. Rücktrittsdatum ist der Posteingangsstempel bzw. der Sendzeitpunkt der E-Mail.

§ 6 Richtlinie bei Krankheit, sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Kinder



und Jugendlichen

Das Fehlen des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen ist ab dem 1.Fehltag bei den Standortleitungen oder an ferienspiele@hanau.de oder telefonisch 0160-7873417 zu melden. Bitte hierzu im Emailbetreff den Standort an dem das Kind angemeldet ist angeben.

Eine vollständige Rückerstattung des Teilnahmebeitrags kann nur im Fall von Krankheitsgründen und mit Vorlage eines ärztlichen Attests des teilnehmendes Kindes erfolgen. (siehe § 5)

Bei Abmeldungen aus Krankheitsgründen muss zusätzlich im Originalen das ärztliche Attest, bis spätestens 7 Tage nach der laufenden Ferienspielphase, an folgenden Adressaten versendet werden, ansonsten kann keine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags erfolgen:

Anna-Maria Williams
Koordination Ferienspiele
Sandeldamm 19
63450 Hanau

Rücktrittsdatum ist der Posteingangsstempel bzw. der Sendezeitpunkt bzw. der E-Mail.

Sollte im engeren Lebensumfeld eines Kindes/Jugendlichen eine ansteckende Krankheit auftreten, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die Kinder/Jugendlichen unverzüglich von der Teilnahme an der Maßnahme zurückzuhalten. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr für andere Kinder/Jugendliche, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter droht.

Die Stadt Hanau behält sich vor, Kinder/Jugendliche aus gesundheitlichen Gründen und nach eigenem Ermessen für eine bestimmte Zeit von der Maßnahme auszuschließen.

Sollten Kinder/Jugendliche keine eigene Sonnencreme dabei haben, behält sich die Stadt Hanau vor, im Sinne der Gesundheit der Kinder/Jugendlichen eigene Sonnencreme zum Schutz vor erhöhter Strahlung einzusetzen.

§ 7 Abholung / Frühzeitiges Verlassen der Maßnahme

Die Abholung von Kindern/Jugendlichen ist nur durch die Erziehungsberichtigten oder



in der Anmeldung angegebene Personen gestattet. Bei Abholung durch eine andere Person, ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hanau entlassen alle Kinder und Jugendlichen erst nach Ende der in der Maßnahmenbeschreibung angegebenen Betreuungszeit. Soll ein Kind/Jugendlicher vorzeitig die Maßnahme verlassen, ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Wird ein Kind/Jugendlicher vor Ende der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten abgeholt, ist dies vor Verlassen des Standortes den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort mitzuteilen. Die von den Eltern auf das Betreuungspersonal übertragene Aufsichtspflicht erlischt, sobald die Erziehungsberechtigten oder in der Anmeldung angegebene Personen das Kind in Empfang genommen haben oder das Kind (nach Bestätigung der Eltern) den Standort alleine verlässt.

§ 8 An- und Abreise

Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die An- und Abreise der Kinder und Jugendlichen selbstständig und in Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Sollte in der Kinderanmeldung angegeben worden sein, dass das Kind/Jugendliche alleine den Standort verlassen darf wird nicht geprüft, ob die Erziehungsberechtigten zur Abholung bereit stehen.

Gilt nur für Inklusivkinder mit Bustransfer: Wird ein von der Stadt Hanau begleiteter Transport des Kindes/Jugendlichen von den Eltern in Anspruch genommen, erklären sich die Erziehungsberechtigten automatisch damit einverstanden, dass die Anwesenheit erst am Standort erfasst wird.

§ 9 Ausflüge

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, unter Beachtung aller gesetzlichen, sowie internen Vorschriften, mit Teilnehmerinnen und Teilnehmer jederzeit Ausflüge außerhalb des Standortes zu unternehmen. Die Wahl der Verkehrsmittel liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies schließt Besuche im Schwimmbad ein, ebenfalls unter Einhaltung aller Bestimmungen, sowie Beachtung der in der Anmeldung vorgenommenen Angaben zum „Schwimmkönnen“ der Teilnehmerinnen Teilnehmern.

§ 10 Vorgehen bei Verhaltensauffälligkeiten

Bei allen Maßnahmen wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer soziales Verhalten, Rücksicht auf andere und Sorgfalt im Umgang mit fremdem Eigentum erwartet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden durch Gespräche und gemeinsame Regelfestlegung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu hingeführt das von der Stadt Hanau gewünschte Sozialverhalten einzuhalten. Gegebenenfalls werden auch Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt.



Sollte trotz Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen keine Verhaltensänderung erreicht werden, behält sich die Stadt Hanau den Ausschluss des Teilnehmers von der Maßnahme vor. Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrages ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei gewalttätigem Verhalten gegenüber Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern behält sich die Stadt Hanau den sofortigen Ausschluss der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Maßnahme vor.

§ 11 Elektronische Geräte, Wertgegenstände und Spielzeugwaffen

Während der Betreuungszeit ist die Nutzung von elektronischen Geräten, sowie Mobiltelefone und Smartwatches nicht erlaubt. Wenn Kinder/Jugendliche auf Wunsch der Eltern eines dieser Geräte mitbringen, müssen diese während der Betreuungszeit ausgeschaltet sein und durch den oder das Kind/Jugendlichen verwahrt werden. Die Stadt Hanau übernimmt keine Haftung für die Geräte und Wertgegenstände und kann keine sichere Verwahrung anbieten. Die Stadt Hanau behält sich vor beim Verstoß dieser Regel die Geräte einzusammeln und im Büro der Standortleitung zu verwahren. Am Ende der Betreuungszeit sind eingesammelte Gegenstände wieder an die Kinder/Jugendlichen auszugeben.

Auch das Mitführen von Spielzeugwaffen u. Ä. ist nicht gestattet.

§ 12 Kinder und Jugendliche der Hanauer Ferienspiele mit Beeinträchtigung

Die Stadt Hanau handelt nach dem Grundsatz der Inklusion und versucht, allen Hanauer Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an der Maßnahme zu ermöglichen.

Benötigt ein Kind eine zusätzliche Betreuungskraft fallen zusätzliche Kosten an. Ist bei der Platzreservierung ein zusätzlicher Betreuungsbedarf angegeben, gilt das Formular **Anmeldung als Inklusivkind**. Dieses Formular wird den Erziehungsberechtigten nach der Platzreservierung per Email zugeschickt und sollte ausgefüllt zeitnah zurückgeschickt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hanau prüfen das Formular und setzen sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung.

Stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der laufenden Ferienspiele und nach eigenem Ermessen den Bedarf einer zusätzlichen Betreuungskraft für das teilnehmende Kind/Jugendlichen fest, wird dies den Erziehungsberechtigten schnellstmöglich mitgeteilt. Gemeinsam wird dann nach einer situationsbedingten und individuellen Lösung gesucht.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen, die nicht zugeordnet werden können, werden gemäß §965 BGB unmittelbar nach Ende der Maßnahme an das zuständige Fundbüro übergeben. Fundsachen mit einem augenscheinlichen Wert von unter 10,00€ werden i.d.R. nicht angenommen und können auch nicht von der Stadt Hanau verwahrt werden. Für den Fall dass das zuständige Fundbüro die Annahme verweigert behalten wir uns vor die Fundstücke zu entsorgen.

§ 14 Versicherung

Mit Abbuchung des Teilnahmebeitrages sind die Kinder und Jugendlichen durch die Stadt Hanau für die Dauer der Maßnahme unfallversichert.

§ 15 Haftung

Die Stadt Hanau übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände. Für Schäden, die durch Kinder/Jugendliche entstehen, haften die Erziehungsberechtigten. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wertgegenstände nicht verwahren können bzw. keinerlei Haftung für die Gegenstände übernommen werden kann.

§ 16 Datenschutz

Die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind der "Datenschutzrechtliche Einwilligung" zu entnehmen.